

Reglement über die Nutzung der Schulanlagen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 29. April 1996¹

Die Schulbehörde und der Gemeinderat

gestützt auf Art. 25 des Kantonalen Schulgesetzes vom 27. April 1981² sowie auf die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988³

erlassen folgendes Reglement für die Nutzung der Schulanlagen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall:

1. Grundsätzliches

- | | |
|--|--------------------|
| 1.1 Die Nutzungsordnung regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Kantonalen Schulordnung (Anhang 1) ³ die Zuständigkeiten bei der schulischen und ausserschulischen Nutzung der Schulanlagen, die Obliegenheiten der mit dem Vollzug betrauten Personen und Amtsstellen sowie die Pflichten und Rechte der Benützerinnen und Benützer. | Zweck |
| 1.2 Die Nutzungsordnung hat für alle Schulanlagen (Anhang 2) Gültigkeit. | Umfang der Anlagen |
| 1.3 Als Schulzeit gilt:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
07.00 - 12.00 Uhr und 13.45 - 18.00 Uhr;
Mittwoch und Samstag
07.00 - 12.00 Uhr. | Schulzeit |

2. Zuständigkeiten

- | | |
|--|------------|
| 2.1 ¹ Die Lehrkräfte üben im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes ² und der Schulordnung ³ für die Nutzung während der Schulzeit die Aufsicht aus. | Lehrkräfte |
|--|------------|

²Die Lehrkräfte können die gesamten Anlagen während der Schulzeit nutzen. In den übrigen Zeiten haben sie das Aufenthalts- und Zutrittsrecht. Belegungen für schulische Nutzungen ausserhalb des veröffentlichten Stundenplanes sind mit dem Hauswart abzusprechen.

Hauswarte 2.2 ¹Die Hauswarte üben die Aufsicht über die ausser-schulische Nutzung aus.

²Die Hauswarte können im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Benützung der Gebäulichkeiten und Anlagen sowie des allgemeinen Materials und Mobiliars verbindliche Weisungen erteilen.

³Den Hauswarten ist es untersagt, in eigener Kompetenz über leerstehende Räume zu verfügen.

Bauverwaltung 2.3 Für die Vergabe der Räume und Aussenanlagen an Dritte ausserhalb der Schulzeit ist die Bauverwaltung zuständig. In dieser Zeit fallen auch Benützungen von Aulen, Turnhallen und Sportanlagen durch die Schule oder durch Lehrkräfte unter diese Bewilligungspflicht.

3. Obliegenheiten der Lehrkräfte

Grundsatz 3.1 Die Lehrkräfte sind dafür besorgt, dass den Schulanlagen, den Schulräumen und den Schuleinrichtungen Sorge getragen wird.

Pflichtenheft 3.2 Für die Lehrkräfte jeder Schulanlage besteht ein von der Schulbehörde genehmigtes Pflichtenheft.

4. Obliegenheiten der Hauswarte

Grundsatz 4.1 Die Hauswarte betreuen den ganzen Bereich des Gebäude-, Mobiliar- und Anlageunterhaltes.

Pflichtenheft 4.2 Für diese Betreuung jeder Schulanlage besteht ein vom Gemeinderat genehmigtes Pflichtenheft.

5. Spezielle Vorschriften

- 5.1 Die Beleuchtungseinrichtungen der Aussenplätze dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Beleuchtungseinrichtungen
- 5.2 ¹Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, welche auf dem Boden farbige Spuren hinterlassen oder als Strassenschuhe benützt werden, sind nicht gestattet. Turnhallen
- ²Bei Trainings- und Sportveranstaltungen ist in allen benützten Räumen das Rauchen verboten.
- 5.3 Die Hochsprunganlage darf nur durch die Schule und die Vereine benützt werden. Hochsprunganlage

6. Allgemeine Vorschriften

- 6.1 Die Anlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule und ausserhalb der Schulzeit den Vereinen zur Verfügung. Sind die Anlagen nicht belegt, so können sie allgemein benützt werden. Nutzungspriorität
- 6.2 ¹Die Anlagen stehen Vereinen und Organisationen bei entsprechender Reservation gemäss der Zuteilung durch die Bauverwaltung zur Verfügung. Um spätestens 22.00 Uhr sind sie aufgeräumt zu verlassen. Nutzung durch Vereine
- ²Schulmaterial darf nur mit Einwilligung des Hausworts benützt werden. Vereinseigenes Material darf nur in den zugeteilten Schränken gelagert werden. Sämtliche benützten Materialien und Geräte sind am richtigen Ort wieder einzuordnen.
- ³Vereinen und Organisationen mit wöchentlichen Benützungszeiten kann die Anlage für Veranstaltungen anderer Organisationen vorübergehend gesperrt werden. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig durch die Bauverwaltung über solche Sperrungen orientiert.

⁴Die Benützungsbewilligung kann entzogen werden, wenn eine reservierte Anlage über längere Zeit nur mit einer unterdurchschnittlichen Zahl von Benützern belegt wird. Die Mindestbenützerzahl wird von der Bauverwaltung festgelegt. Die Kontrolle obliegt dem Hauswart.

allgemeine
Nutzung

6.3 ¹Sind die Aussenanlagen nicht belegt, so stehen sie für die allgemeine Nutzung bis längstens 20.00 Uhr und während der Sommerzeit bis 21.00 Uhr zur Verfügung.

²Vorrangig stehen die Aussenanlagen den Neuhauser Jugendlichen für Sport und Spiel zur Verfügung. Erwachsene und nicht ortsansässige Jugendliche können durch den Hauswart weggewiesen werden.

³Übermässige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte sind nicht erlaubt.

⁴Bei Verstoss gegen diese Bestimmungen, kann der Gemeinderat diese allgemeine Nutzung einschränken oder ganz verbieten.

Ordnung und
Sauberkeit

6.4 Die Anlagen sind durch die Benutzerinnen und Benutzer ordentlich und sauber zu halten.

Bauten und
Lagerung

6.5 Bauliche Veränderungen jeglicher Art sowie das Abstellen oder Einlagern von Gegenständen sind nicht gestattet.

Sperrungen

6.6 Die von der Bauverwaltung, dem Hauswart oder der Gemeindegärtnerei verfügten Sperrungen einzelner Anlageteile sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

-
- 6.7 Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle ab. Für Sachbeschädigungen innerhalb der Schulanlagen haften die Benutzerinnen und Benutzer, auch während der Schulzeit, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 42 ff. OR⁴).
- 6.8 Durch Lehrkräfte oder Vereine festgestellte Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden.
- 6.9 Bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung während der Schulzeit ist der Hausvorstand zu benachrichtigen, ausserhalb der Schulzeit sind die Verursacherinnen und Verursacher, bei Vereinen deren Vorstand, durch den Hauswart zu ermahnen. Wiederholte Zuwiderhandlungen meldet der Hauswart der Bauverwaltung.
- 6.10¹Die Lehrkräfte ordnen bei Verstössen gegen die Schulordnung und die Nutzungsordnung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht und den gesetzlichen Kompetenzen gegenüber Verursacherinnen und Verursachern Massnahmen an.
- ²Hauswarte können im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gegen diese Nutzungsordnung die Verursacherinnen und Verursacher wegweisen. Bei Schwierigkeiten ziehen sie die Polizei bei.
- 6.11 Über weitergehende Massnahmen entscheidet bei schulischer Nutzung die Schulbehörde, bei auserschulischer Nutzung der Gemeinderat.
- 6.12 Die Rechtsmittel richten sich bei schulischer Nutzung für Erziehungsberechtigte und Schüler nach Art. 93 des Schulgesetzes vom 27. April 1981², für die auserschulische Nutzung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971⁵.

Schäden,
Haftung

Schadenmel-
depflicht

Verstösse

Weisungs-
befugnis
Hauswarte und
Lehrkräfte

Massnahmen

Rechtsmittel,
Rechtsschutz

7. Inkraftsetzung

Inkrafttreten

7.1 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

7.2 Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Turnhallen, Turn- Spiel- und Sportplätze vom 30. Juni 1971 wird aufgehoben.

Anhang 1:
Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988³

Anhang 2:
Situationsplan der Schulanlagen⁶

¹Beschluss des Gemeinderats und der Schulbehörde Neuhausen am Rheinflall vom 29. April 1996

²SHR 410.100

³Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101)

⁴Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

⁵SHR 172.200

⁶Die Situationspläne können auf dem Schulsekretariat eingesehen werden.